



Gemeindeamt Gralla

Schulstraße 7
Tel: 03452/82628

8431 Gralla
Fax: 03452/82628-4

Bez. Leibnitz
gemeinde@gralla.at

Betrifft: Einwendung zum Entwurf der Verordnung der
Steiermärkischen Landesregierung
„Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft“

Gralla, 14.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Gralla erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist bis 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird.

Im § 3 (3) des Verordnungsentwurfes (Raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele) ist festgelegt, dass in Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (Frischlufzubringer und **Vorbehaltsflächen** in den Klimaeignungskarten) neue Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan unzulässig sind. Ausgenommen sind davon Erweiterungen jeweils in Siedlungsschwerpunkten, wenn durch planerische Maßnahmen sichergestellt wird, dass der Luftabfluss bzw. die Kaltluftproduktion dadurch nicht verschlechtert wird.

Im Südwesten des historisch tradierten, zentralen Hauptsiedlungsgebietes von Gralla ist gem. Klimaeignungskarte des Digitalen Atlas Stmk. eine sog. „**Vorbehaltsfläche**“ im Gemeindegebiet von Gralla gemeindegrenzüberschreitend mit der Stadtgemeinde Leibnitz und der Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm festgelegt.

Im geltenden Entwicklungsplan zum 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gralla, welches durch die Stmk. Landesregierung mit Bescheid genehmigt wurde, sind im Nordosten des von dieser Vorbehaltsfläche betroffenen Gebietes Baulandpotenziale für die Erweiterung des bestehenden Zentrumsbereichs festgelegt und somit langfristig auch für eine mögliche Baulandfestlegung vorgesehen sowie rechtlich abgedeckt.

Durch die vorgesehenen Inhalte und Konsequenzen des Verordnungsentwurfes des Entwicklungskonzeptes zum Sachbereich Luft wäre somit jegliche Weiterentwicklung des bestehenden Kerngebietes aus klimatologischer Sicht nur mit erheblichen Zusatzaufwand bzw. Zusatzkosten für die Gemeinde verbunden. Da großräumig der nördlich angrenzende Umgebungsbereich in den Gemeinden Gralla und Tillmitsch vollständig bebaut ist, wird die Sinnhaftigkeit dieser Festlegung des Entwicklungsprogrammes zum Sachbereich Luft hinterfragt.

Aufgrund der o.g. Auswirkungen auf die zukünftige Siedlungsentwicklung des zentralen, historisch tradierten Siedlungsgebietes entlang der B 67 und B 74 erhebt die Gemeinde Gralla gegen den Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungskonzept zum Sachbereich Luft einen entschiedenen Einwand und wird dies wie folgt begründet:

Vorbehaltsflächen: (Auszug aus der Einwendung des Gemeindebundes)

§ 3 (3) des Verordnungsentwurfes legt fest, dass eine Baulandausweisung in jenen Gebieten unzulässig ist, die eine wichtige Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion haben. Die Kriterien und Grundlagen, nach denen die Wichtigkeit der Funktion eines Gebietes für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion zu beurteilen ist, bleibt der Entwurf gänzlich schuldig. Auch scheinen die dafür heranzuziehenden Pläne aus dem Landes GIS (vgl. Beilagen) nicht geeignet, die Abgrenzungen unwidersprochen zu übernehmen. Auch hier entstehen den Gemeinden Zusatzkosten, welche über den Weg von erforderlichen Korrekturen durch Beweisführungen, Protokolle und zusätzlicher Befassung der Gemeinderäte unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger entstehen werden. Nicht näher definierte Ausnahmen nach (2) von diesem Verbot vervollständigen dieses Bild. Mit der gegenständlichen Verordnung ist ein sachlicher Vollzug wohl kaum zu erwarten.

Die Gemeinde Gralla schließt sich dieser Argumentation des Gemeindebundes vollinhaltlich an.

Stufenbau der Rechtsordnung/ Planungsautonomie der Gemeinden:

Aufgrund der gegebenen bestehenden Baulandpotenziale (gegebene Rechtstatbestände) stellt nach Ansicht der Gemeinde Gralla der Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Gemeinde dar, da die Regelungsinhalte sich ausschließlich für die Erstellung zukünftiger Örtlicher Entwicklungskonzepte bzw. Flächenwidmungspläne darstellen und somit keine rückwirkende Geltung mangels gesetzlicher Determinierung im Stmk. ROG entfalten kann. Weiters ist im Sinne einer Rechtssicherheit der betroffenen Grundstückseigentümer bei allen Verordnungen des Landes auf Planungen der Gemeinde (geltendes und von der Stmk. Landesregierung genehmigtes 4. Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan) Bedacht zu nehmen.

Ebenso wird massiv in den aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten sog. „Roten Faden der Planung“ der Gemeinde Gralla eingegriffen.

Abschließend wird daher wiederholt angeführt, dass die Örtliche Raumplanung (ÖEK/FWP) zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählt und dieser verfassungsrechtlich geschützt ist. Somit wird der Eingriff über den Verordnungsentwurf zum Sachprogramm Luft jedenfalls einen Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde darstellen, welcher sicher nicht zulässig ist.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass sich die Gemeinde Gralla entschieden gegen den Verordnungsentwurf zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft ausspricht, da diese Verordnung einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Gralla darstellt bzw. erhebliche Zusatzkosten für die Gemeinde verursachen würde. Weiters wird die Einwendung des Gemeindebunds vollinhaltlich durch die Gemeinde Gralla mitgetragen.

Für die Gemeinde Gralla

Der Bürgermeister
Hubert Isker e.h.

Beilagen:

Ausschnitt Entwicklungsplan Nr. 4.00 idgF der Gemeinde Gralla
Auszug Digitaler Atlas Steiermark



